

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Überrasener Polizeieinsatz gegen Anti-WEF-Demo

Jedes Jahr treffen sich am World Economic Forum in Davos die mächtigsten Wirtschaftsführer und VertreterInnen der Industrienationen, pflegen den Austausch und schmieden Pläne, welche nicht selten negative Auswirkungen auf die ganze Welt haben. Während in Davos die Profitmaximierung gesichert wird, wird die Schere zwischen Arm und Reich immer grösser. Deshalb bezeichnete der prominente Uni-Professor und UNO-Sonderberichterstatler für das Recht auf Nahrung, Jean Ziegler, das WEF als „Tanz der Vampire“.

Vergangenen Samstag, 21.1.2012 wollte eine kleine Gruppe gegen das undemokratische WEF und die negativen Auswirkungen der Globalisierung demonstrieren.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass für Demonstrationen ein Gesuch bei den Behörden eingereicht werden soll. Doch auch bei unbewilligten Kundgebungen muss die Polizei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten. Das haben Polizei und Politik leider verpasst. Ein überdimensioniertes Polizeiaufgebot von einigen hundert Sicherheitskräften versetzte die Bevölkerung in Angst.

Noch bevor die Kundgebung beginnen konnte, waren potentielle TeilnehmerInnen bereits von der Polizei eingekesselt. Obwohl sich alle beteiligten Personen friedlich verhielten und VertreterInnen der Kundgebung anboten, die Demo aufzulösen und sich zurückzuziehen, wurden sie von der Polizei stundenlang im Polizeikessel aufgehalten und schliesslich in den Festhalte- und Warteraum (FWR) Neufeld transportiert, weiterhin festgehalten und anschliessend mit einer Fernhalteverfügung belegt und wegen Landfriedensbruchs angezeigt. Landfriedensbruch liegt gemäss Artikel 260 StGB vor, wenn jemand „an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden“. Das war allerdings am 21. Januar 2012 nie der Fall. Es ist ausserdem sehr stossend, dass erneut in grossem Stil Fernhalteverfügungen verteilt wurden, nachdem die Beschwerde gegen eine ebensolche vom 10. September 2011 gutgeheissen worden ist und die Polizei öffentlich versprochen hat, solche Fehler in Zukunft zu unterlassen.

Zudem hat die Polizei in verschiedenen Fällen Personen brutal festgenommen, die bloss das Geschehen beobachtet haben, Unbeteiligte wurden eingeschüchtert und eingekesselt, festgehaltenen Personen wurde der Zugang zur Toilette verweigert und im FWR Neufeld wurden Pfefferspray und Hunde eingesetzt.

Die Fraktion GB/JA! akzeptiert dieses Vorgehen von Gemeinderat und Polizei nicht. Es kann nicht sein, dass bloss aufgrund diffuser anonymer Gewaltaufrufe die ganze Stadt in Ausnahmezustand versetzt und die Grundrechte ausser Kraft gesetzt werden, besonders angesichts der Tatsache, dass die Demo-Organisierenden noch am Freitag, 20.1.2012 um 17.00 Uhr auf der Internetplattform indymedia zu einer friedlichen Kundgebung aufriefen.

Die Fraktion GB/JA! bittet den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Beschluss hatte der Gemeinderat vor der Kundgebung gefasst und aufgrund welcher Informationen?

2. Auf welche Hinweise bezieht sich Sicherheitsdirektor Reto Nause, wenn von einem „Aufruf zu Gewalttätigkeit“ gesprochen wird? Woher stammt dieser Aufruf? Wie kann sichergestellt werden, dass er aus Kreisen der Demonstrierenden stammte?
3. Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Polizeieinsatz am 21.1.2012?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden Menschen festgenommen? Nach welchen Kriterien wurden DemonstrantInnen von BeobachterInnen unterschieden?
5. Bei den Festnahmen gab es unnötige Gewaltenwendung von Seite der Polizei. Wie erklärt der Gemeinderat dieses Vorgehen der Polizei?
6. Offenbar hat die Polizei sich während der Festnahmen wieder unkorrekt verhalten und den Zugang zu Toiletten nicht gewährleistet, in den Festhalte- und Warteräumen Pfefferspray in Richtung Decke eingesetzt. Wie verhält sich der Gemeinderat dazu? Kamen andere Vorfälle, insbesondere Leibesvisitationen und Entkleidungen vor? Wie wird dieses Vorgehen begründet?
7. Auf welcher Grundlage werden die festgehaltenen Personen wegen Landfriedensbruchs verzeigt? Wann war der Zustand des Landfriedensbruchs erfüllt?
8. Wieso wurden die festgehaltenen Personen erneut mit einer Fernhalteverfügung belegt, nachdem die Beschwerde gegen eine Fernhalteverfügung vom 10. September 2011 gutgeheissen wurde?

Bern, 26. Januar 2012

Interpellation Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB/Rahel Ruch, JA!): Lea Bill, Stéphanie Penher, Judith Gasser, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Urs Frieden, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer

Antwort des Gemeinderats

Soweit die Fragen der Interpellation den operativen Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei betreffen, stützen sich nachfolgende Angaben auf die Auskünfte der Kantonspolizei.

Die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ist auch dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen. Die hohe Anzahl Kundgebungen zeigt, dass in der Stadt Bern dem Grundrecht hohe Beachtung geschenkt wird. Die freie Meinungsäusserung muss allerdings auch andere demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze respektieren. Bei der Handhabung von Kundgebungen wird der Gewährleistung der Sicherheit hohe Bedeutung beigemessen. Dabei wird jede Kundgebung als Einzelfall beurteilt und behandelt.

Bei der diesjährigen unbewilligten Anti-WEF-Kundgebung vom 21. Januar 2012 gab es bereits im Vorfeld klare Aufrufe zu Gewalt, welche die Stadt und die Kantonspolizei ernst nehmen mussten. Es galt, Ausschreitungen und Sachbeschädigungen zu verhindern und unbeteiligte Dritte zu schützen. Es war deshalb angezeigt, entsprechende Personenkontrollen vorzunehmen.

Gegen 14.00 Uhr versammelten sich im Bereich der Heiliggeistkirche rund 100 Personen, welche nicht verumumt waren, den Verkehr nicht störten und sich ruhig verhielten. Bei diesen Kundgebungsteilnehmenden wurde vor Ort eine Personenkontrolle durchgeführt. Weil einige Teilnehmende verbotene Gegenstände und/oder Vermummungsmaterial mit sich führten, mussten 7 Personen zur näheren Überprüfung in den Festhalte- und Warteraum der Polizei geführt werden.

Zur gleichen Zeit startete aus der Reitschule ein Umzug mit ebenfalls rund 150 Personen, welche grösstenteils verumumt waren und sich auf der Strasse des Bollwerks Richtung Bahnhof bewegten. Bereits kurz nach dem Verlassen der Reitschule wurden Böller und einzelne Pyros gezündet. Als die Polizeikräfte den Umzug im unteren Teil des Bollwerks anhielt, um eine Personenkontrolle durchzuführen, flogen Petarden und weitere Gegenstände gegen die Polizei. Sämtliche Personen aus diesem Umzug wurden zur näheren Überprüfung in den Festhalte- und Warteraum der Polizei geführt. In einem durch die Demonstrierenden mitgeführten Fahrzeug wurden mehrere Dosen Pfefferspray, Spraydosen, Vermummungsmaterial sowie Helme gefunden. Nach dem Abtransport aller Angehaltenen fanden sich zudem in einem Kanalisationsschacht im Bollwerk Pfefferspray, Vermummungsmaterial sowie Petarden.

Mehrere Personen, die nicht gewaltbereit in Erscheinung traten, marschierten anschliessend durch die Innenstadt. Dieser Umzug wurde polizeilich nicht verhindert, und diese Personen wurden nicht kontrolliert. Sachbeschädigungen waren keine zu verzeichnen.

Diese Schilderungen zeigen, dass aufgrund der Lage vor Ort durchaus differenziert wurde und das Recht auf gewaltlose freie Meinungsäusserung gewährleistet war.

Im Gegensatz zur unbewilligten Kundgebung vom 21. Januar 2012 gab es bei jener vom 4. Februar 2012 weder im Vorfeld Aufrufe zu Gewalt noch solche Anzeichen während des Umzugs. Im Gegenteil: in einer E-Mail kündigten die Organisatoren friedliche Absichten an. Nicht zuletzt dieses Beispiel zeigt, dass es auch bei einer Anti-WEF-Kundgebung möglich ist, die Anliegen geordnet in die Öffentlichkeit zu tragen.

Zu Frage 1:

Aufgrund der polizeilichen Lagebeurteilung und in Übereinstimmung mit der Kantonspolizei beschloss der Gemeinderat, dass militante Kundgebungsteilnehmende polizeilich zu kontrollieren sind, um einen Umzug von gewaltbereiten Teilnehmenden durch die Innenstadt zu verhindern.

Zu Frage 2:

Wenige Tage vor der angekündigten unbewilligten Kundgebung wurde in einschlägigen Internet-Seiten und mittels anonymer E-Mails zu Gewalt aufgerufen. Unter anderem wurden Aufrufe festgestellt wie „Zeit dass etwas Passiert! Zeit dass es eskaliert!“ „Es ist an der Zeit in der Sprache zu antworten in der die anderen sprechen: Gewalt“ „Machen wir kaputt was uns kaputt macht“ und „...verwandeln wir die Stadt in einen Hexenkessel!“. Die Organisatoren der Kundgebung haben sich zu keiner Zeit von diesen Aufrufen distanziert. Weiter waren, insbesondere im Raum Zürich, diverse Sachbeschädigungen in der Höhe von mehreren zehntausend Franken zu verzeichnen, welche aufgrund von Bekennerschreiben der Anti-WEF-Bewegung angelastet werden mussten. Gestützt auf die der Polizei vorliegenden Informationen musste auch in Bern mit einer Beteiligung und Führung der Kundgebung durch militante Personen aus Zürich gerechnet werden.

Wie einleitend erwähnt, stellte die Polizei bei ihren Kontrollen schliesslich Vermummungsmaterial, Pfefferspray, Spraydosen, Helme sowie Petarden sicher. Solche Utensilien weisen nicht auf friedliche Absichten hin.

Zu Frage 3:

Die Leistungen der Kantonspolizei sind durch den mit der Stadt Bern abgeschlossenen Ressourcenvertrag mit Pauschalabgeltung abgedeckt.

Zu Frage 4:

Die vor Ort angehaltenen Personen wurden gestützt auf Artikel 27 des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG 551.1) und gestützt auf Artikel 217 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StpO; SR 312.0) zu näheren Kontrollen in den Festnahme- und Warteraum der Polizei gebracht. Personenkontrollen dienen der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder der Aufklärung einer Straftat. Eine angehaltene Person kann auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.

Zu Frage 5:

Bei den Anhaltungen im Bollwerk leisteten nur vereinzelte Personen aktiv Widerstand. Über unnötige Gewaltanwendungen seitens der Polizei im Zusammenhang mit den Anhaltungen ist der Polizei und dem Gemeinderat nichts bekannt. Auch sind diesbezüglich keine Beschwerden eingegangen. Falls eine Person der Ansicht ist, polizeiliche Massnahmen seien zu Unrecht oder in unverhältnismässiger Weise erfolgt, kann sie bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde führen oder eine Strafanzeige wegen Amtsmissbrauch einreichen und das polizeiliche Verhalten durch die Justiz überprüfen lassen.

Zu Frage 6:

Den festgenommenen Personen wurde Wasser und Snacks in Form von Schokoriegeln abgegeben. In den Räumlichkeiten des Festhalte- und Warteraums standen den angehaltenen Personen Toiletten zur Verfügung.

Der Pfeffersprayeinsatz erfolgte im Zusammenhang mit randalierenden Personen in einem Festhalteraum. Die Demonstranten rüttelten derart heftig an den Metallzäunen, dass die Holzverschalung an der Decke aus der Verankerung gerissen wurde. Nach wiederholter Aufforderung dies zu unterlassen, wurde nach Vorwarnung kurzfristig Pfefferspray gegen die Decke gesprüht. Die Räumlichkeiten wurden nach dem Pfeffersprayeinsatz gelüftet. Ohne Intervention seitens Polizei wäre die Situation für die übrigen Festgenommenen gefährlich geworden. Die Polizei wurde zum Eingreifen gezwungen.

Die angehaltenen Personen wurden grob durchsucht.

Zu Frage 7:

Gemäss Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ist der Straftatbestand Landfriedensbruch erfüllt, wenn an einer öffentlichen Zusammenrottung teilgenommen wird, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden. Während und nach der Umstellung des Umzugs durch die Polizei, wurden seitens der Kundgebungsteilnehmenden verschiedene Knallkörper und vereinzelt auch Leuchtpetarden gezündet und weitere Gegenstände in Richtung Polizeikräfte geworfen.

Zu Frage 8:

Fernhalteverfügungen werden durch die Polizei gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b PoIG eröffnet. Sie dienen der Abwehr einer Selbst- und Drittgefährdung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die am 21. Januar 2012 eröffneten Fernhalteverfügungen wurden nur für ein paar Stunden ausgestellt. Aufgrund der von der Interpellation erwähnten Gutheissung einer Beschwerde gegen eine Fernhalteverfügung wurde die juristische Kontrolle solcher Verfügungen verstärkt. Dieses neue Kontrollregime gelangte bereits anlässlich der Anti-WEF-Kundgebung vom 21. Januar 2012 zur Anwendung.

Bern, 23. Mai 2012

Der Gemeinderat